

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

10. Dezember 2003

Nummer 26

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)</b> .....	222
2. <b>Landkreis Stendal</b>	
- Verlust eines Dienstausschusses .....	237
- Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung des Landrates .....	237
3. <b>Altenpflegeheim „Jenny Marx“ - Jahresabschluss 2002 des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“</b> .....	237
4. <b>Stadt Havelberg - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003</b> .....	237
5. <b>Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land</b>	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2003 .....	237
6. <b>Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“</b>	
1. Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle .....	238
2. Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen .....	239
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Insel .....	240
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möringen .....	240
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staats .....	240
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen .....	241
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uchtspringe .....	241
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg .....	241
7. <b>Stadt Tangerhütte</b>	
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl .....	241
8. <b>Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“</b>	
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ .....	241
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinden Lüderitz, Ringfurth .....	242
- Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Birkholz .....	242

### Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.08.02 (GVBl. LSA S. 336) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.08.02 (BGBl. I S. 2705) und am 03.05.00 durch Artikel 10 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz Nr. 20 v. 10.05.00, S. 632), sowie i. V. m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) v. 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsatz
§ 2	Ziele der Abfallwirtschaft
§ 3	Umfang der Entsorgungspflicht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Begriffsbestimmungen
§ 6	Abfallverwertung
§ 7	Altpapier
§ 8	Altglas
§ 9	Metall/Schrott
§ 10	Altfahrzeuge
§ 11	Leichtverpackungsabfälle
§ 12 a	Holzabfall
§ 12 b	Sonstiger Sperrabfall/vermisch
§ 13	Bioorganische Abfälle
§ 14	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
§ 15	Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
§ 16	Elektro- und Elektronikalgeräte
§ 17	Alttextilien
§ 18	Altreifen
§ 19	Bauabfälle
§ 20	sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)
§ 21	zugelassene Abfallbehälter
§ 22	Durchführung der Abfuhr
§ 23	Modellversuch
§ 24	Anzeige- und Auskunftspflicht
§ 25	Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen
§ 26	Illegale Abfallentsorgung
§ 27	Bekanntmachungen
§ 28	Abfallgebührensatzung
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Ausschussliste für Abfälle nach § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Anlage 2: Abfallpositivliste der auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommenen Abfälle

Anlage 3: Anzeige zur Eigenkompostierung

#### § 1 Grundsatz

- Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt).
- Die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften haben den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen

#### § 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Vermindeungsgebot), nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie informiert entsprechend einem Jahresprogramm regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwertung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die - sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen, - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen, - aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.
- Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.
- Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

#### § 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

- Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien.
  - Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 Abs. 5 ist Teil der Aufgabe.
  - Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der auf § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen.
- Die in der Anlage 1 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Hausmülldeponie Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 14 im Rahmen der Straßensammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 14

und § 15 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS.

- (4) Vom Einsammeln, Befördern und Deponieren sind ausgeschlossen:
- |             |   |
|-------------|---|
| 17 01 01/02 | Beton und Ziegel (Bauschutt)                              |
| 17 03 02    | Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch) |
| 17 05 04    | Boden und Steine (Bodenaushub)                            |
| 16 01 03    | Altreifen.  |
- (5) Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Deponieren ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.
- (6) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

#### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang gilt gleichermaßen für Kleingärten in Kleingartensparten, Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstückes oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Gewerbebetriebe sind gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 21 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- (6) Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einsammeln und Transportieren kann für private Haushalte, die durch Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können, im Einzelfall auf schriftlichen und begründeten Antrag beim Landkreis erteilt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Auf Anzeige entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle, wenn nachweislich per Anzeige gemäß Anlage 3 dieser Satzung die in Haushaltungen anfallenden Bioabfälle auf dem dazugehörigen oder einem fußläufig erreichbaren Grundstück kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Angabe falscher Daten ist ordnungswidrig. Näheres regelt § 13 dieser Satzung. Die Befreiung von der Überlassungspflicht setzt einen ausreichend großen Kompostplatz und die Möglichkeit zur Verwertung auf dem betreffenden Grundstück voraus.

#### § 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Wohngrundstücke sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Gewerbegrundstücke sind bebaute Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind bebaute Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.
- (6) Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbegrundstücke im eigentlichen Sinn sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflich Tätiger.

#### § 6 Abfallverwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung widerspricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
  2. Altglas
  3. Metalle/Schrott
  4. Leichtverpackungsabfälle
  5. Holzabfall (Altholz)
  6. sonstiger Sperrabfall/vermischt
  7. Bioorganische Abfälle
  8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen
  9. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
  10. Elektro- und Elektronikaltgeräte
  11. Alttextilien
  12. Altreifen
  13. Bauabfälle.

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 Nr. 1 - 13 aufgeführten Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 zu überlassen. Soweit bestimmte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3 - 5 ausgeschlossen sind,

ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmen.

- (3) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
- (4) Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgebot gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

#### § 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Druckzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Ausgeschlossen sind Transport- und Umverpackungen. Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton mit dem Grünen Punkt des Dualen Systems Deutschland (DSD) können über das Altpapiersammlersystem mit entsorgt werden.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern (Blaue Tonnen) zu überlassen. Auf begründeten Antrag beim Landkreis kann dieser eine Bündelsammlung gestatten. Sofern Altpapierbehälter noch nicht bereitgestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis als Bündel oder in Depotcontainern an zentralen Sammelpunkten zu überlassen. Die Sammlung erfolgt zu gesondert bekannt gegebenen Terminen. Die Abfallbehälter/Papierbündel sind frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Termin zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Es ist verboten, Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Wertstoffcontainern abzulegen oder die Stellplätze für Container auf andere Art zu verunreinigen oder Papier in andere Wertstoffbehälter oder in die Restmüllbehälter zu geben.

#### § 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas kann an den Sammelstellen des DSD farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

#### § 9 Metall/ Schrott

- (1) Metall/Schrott im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen, Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.
- (2) Metall/Schrott ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht der metallhaltige Sperrmüll in das Eigentum des Landkreises über. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, metallhaltigen Sperrmüll aus Haushaltungen auf den Wert- und Recyclinghöfen abzugeben.
- (3) Dossenschrott wird im Verfahren nach § 11 der Satzung entsorgt.

#### § 10 Altfahrzeuge

Altfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Altfahrzeug angebrachten sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Sie sind den vom Landkreis beauftragten Firmen zur Verwertung anzudienen. Der Landkreis trägt die Kosten für den Transport und die Verwertung in den Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

#### § 11 Leichtverpackungsabfälle

- (1) Leichtverpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier, Pappe oder Karton nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die der Besitzer dem Vertragspartner des Dualen Systems Deutschland (DSD) zur Entsorgung überlässt. Hierzu gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons) sowie alle mit dem Grünen Punkt des DSD gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im Gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die vom DSD kostenlos abgegebenen Gelben Säcke ist nicht gestattet.
- (2) Die Leichtverpackungsabfälle sind restentleert in den Gelben Säcken zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Die Gelben Säcke sind vor dem jeweiligen Grundstück so abzustellen, dass eine Zuordnung zum Besitzer möglich ist. Die Säcke sind gegen das Verwehen zu sichern. Sind gelbe Depotcontainer zur Erfassung von Leichtverpackungsabfällen aufgestellt, so sind diese zu nutzen.
- (3) Transport- und Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. §§ 4 und 5 VerpackV nicht entsorgt. Hersteller und Verreiber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

#### § 12a Holzabfall

- (1) Holzabfall im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Zum Holzabfall gehören u.a. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatte sowie Holz allgemein.
- (2) Nicht zum Holzabfall gehören Abfälle nach §§ 7 bis 11 sowie §§ 13 bis 20; insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herrühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktionen, Balken, Bretter etc., Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikgroßgeräte.
- (3) Holzabfall wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von Holzabfall (bis max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung) unter Verwendung der Holzabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der Holzabfall ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Holzabfall zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m<sup>3</sup> je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (6) Für zum Holzabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

#### § 12b Sonstiger Sperrabfall/vermischt

- (1) Sonstiger Sperrabfall/vermischt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 6 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, die-

se beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

Zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören u. a. Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, Sanitärkeramik, Plaste (Stühle, Tische, Eimer).

- (2) Nicht zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7 bis 12a sowie §§ 13 bis 20 genannt sind
- (3) Sonstiger Sperrabfall/vermischt wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von sonstigem Sperrabfall/vermischt (bis max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung) unter Verwendung der Sperrabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der Sonstige Sperrabfall/vermischt ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Sperrabfall/vermischt zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m<sup>3</sup> je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (6) Für zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

## § 13 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind bewegliche Sachen bioorganischen Ursprungs in haushaltsüblichen Mengen. Dazu gehören Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Brotreste, Speisereste, verderbene Lebensmittel), Obst- und Gemüseabfälle (z.B. Fruchtschalen, Obstkerne, Nussschalen, Kohlblätter, Salat, Kartoffel- und Zwiebelschalen), Gartenabfälle (z.B. Unkraut, verwelkte Blumen, Blumenerde, Zweige, Laub, Rasen- und Heckenschnitt, Kuhlstrunke) und sonstiges (z.B. Kleintierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papiertaschentücher, Papierküchentücher).
- (2) Bioorganische Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Bioabfallbehältern getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Flüssige bioorganische Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Nasse bioorganische Abfälle sind in Papier einzuzwickeln.
- (3) Soweit die Möglichkeit zur Eigenkompostierung in rechtlich zulässiger Art und Weise besteht, sollte diese genutzt werden. Rechtlich zulässig ist die Eigenkompostierung, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos (siehe Anlage 3 - Anzeige zur Eigenkompostierung) auf dem vom Abfallbesitzer bewohnten Grundstück oder in unmittelbarer Nähe auf eigenem oder auf Dauer zur Nutzung überlassenen Grundstück erfolgen kann.

## § 14 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine unumweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren, PCB-haltige Kondensatoren z.B. aus Waschmaschinen.
- (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall und gewerblichen Siedlungsabfällen vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter entsorgt werden. Abfälle nach Abs. 1 können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager auf der Deponie Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg/Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS erforderlich.

## § 15 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 9 sind bewegliche Sachen im Sinne von § 3 Abs. 8 KW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzung mit Stern (\*) gekennzeichnet.
- (2) Abfälle der im Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht möglich ist. Die Abfälle sind getrennt nach ihrer Art auf dem hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Hausmülldeponie Stendal anzuliefern bzw. am Schadstoffmobil zu übergeben. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

## § 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 10 sind Geräte wie z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäscheschleuder, Trockner, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernseher, Monitore, Rundfunkgeräte, Computer, Dunstabzugshauben, Elektro- und Elektronikkleingeräte, Gehäuse von Leuchtstofflampen u.a., deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikaltgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben.
- (3) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten erfolgt im Rahmen des Holsystems (Straßensammlung). Die Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte sind frühestens 24 Stunden vor dem Abfuhrtermin und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass Straßen nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich sind. Unter Abgabe der Karten aus dem Abfallkalender ist auch eine Selbstanlieferung auf den Hausmülldeponien Stendal und Havelberg möglich (Bringsystem).

## § 17 Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 11 sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Neben der Möglichkeit, Altkleider im Rahmen von öffentlich bekannt gegebenen Sammlungen (z.B. DRK und karitative Vereine) in mit spezieller Aufschrift versehenen Plastikbeuteln im Holsystem abzugeben, kann es der Landkreis gestatten, zusätzliche Depotcontainer für Alttextilien aufzustellen.

## § 18 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 12 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altreifen sollten zur Verwertung beim Kauf neuer Reifen zurückgegeben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Altreifen an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. auf den Hausmülldeponien zu übergeben.

## § 19 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 13 sind: 1. Beton, Ziegel (Bauschutt) 2. Erde und Steine (Bodenaushub) 3. Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch) 4. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle/Baumischabfälle), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Bauschutt sind feste, nicht verunreinigte, bei Abbruchfähigkeit anfallende, aus mineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden. Dieser ist stets einer Verwertung zuzuführen.
- (4) Straßenaufbruch sind nicht verunreinigte Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Asphalt gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden oder wurden. Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen, wie z.B. Teer, ist gesondert zu behandeln und/oder zu verwerten.

- (5) Baustellenabfälle sind vorherrschend nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (6) Baumischabfälle sind bei Bauarbeiten jeglicher Art anfallende aus mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe, die einer Bauabfallsortieranlage zuzuführen sind. Verbleibende nicht verwertbare Anteile werden deponiert, mineralische Bestandteile sind wiederzuverwerten.
- (7) Bei der Errichtung, Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen ist dem Verwertungsgebot von recycelfähigen Abfällen besondere Rechnung zu tragen, indem eine nach Abfallarten getrennte Erfassung am Entstehungsort erfolgt und darüber hinaus Schad- und Störstoffe entfernt werden. Eine Vermischung verschiedener Abfallarten widerspricht dem Verwertungsgebot und ist nicht zulässig.
- (8) Öffentliche Auftraggeber sollen vorbildhaft dazu beitragen, dass recycelte Bauabfälle bevorzugt im Rahmen ihrer Auftragserteilung für bauliche Maßnahmen vorrangig gegenüber Primärmaterialien eingesetzt werden. Entsprechend dem Verwertungs- und Verminderungsgebot für Abfälle soll bei Bautätigkeiten, wo es technologisch möglich ist, bevorzugt Recyclingmaterial zum Einsatz kommen.

## § 20 Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 19 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Als angefallen gelten Abfälle,
  - die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
  - die für die Sondersammlungen bereitgestellt sind,
  - die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen und
  - die zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise an der Abfallentsorgungsanlage angelieferte werden.Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter und Abfallsäcke durch Dritte ist unzulässig.

## § 21 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  1. Restabfallbehälter/-container mit 60 l bis 30 m<sup>3</sup> Füllraum,
  2. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l bis 240 l Füllraum,
  3. Papierbehälter mit 120 l und 240 l sowie 1,1 m<sup>3</sup> bis 2,5 m<sup>3</sup> Füllraum,
  4. Behälter für Leichtverpackungsabfälle des DSD mit 120 l bis 10,0 m<sup>3</sup> Füllraum,
  5. Glasdepotcontainer (DSD)

Glas (weiß)	max. 10,0 m <sup>3</sup> Füllmenge
Glas (braun)	max. 10,0 m <sup>3</sup> Füllmenge
Glas (grün)	max. 10,0 m <sup>3</sup> Füllmenge
  6. Gelbe Säcke des DSD,
  7. Altkleidercontainer,
  8. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 40 l Volumen.
- (2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellen die vom Landkreis beauftragten Dritten Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter auf ihrem Grundstück zu dulden.
- (3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter sowie die Zahl der durchzuführenden Abfuhrn bestimmt der Landkreis nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität aufgestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, außer in Großwohnanlagen ohne Müllschleusen, muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 5 l pro Woche je Einwohnergleichwert gem. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung, zumindest aber ein zugelassener Restabfallbehälter bereit stehen. In Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche je Einwohnergleichwert vorzuhalten. Auf begründeten Antrag hin, der bei der ALS zu stellen ist, kann nach Zustimmung durch den Landkreis davon abgesehen werden. Ein Bioabfallbehälter ist aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den Anschlusspflichtigen nicht selbst verwertet werden. Fliegendes Gewerbe hat am Ort der Leistung einen zugelassenen Abfallbehälter gem. Abs. 1 vorzuhalten. Bei zeitweise ausgeübtem Gewerbe auf Gewerbegrundstücken kann auf Antrag beim Landkreis Stendal die Nutzung von Abfallsäcken zugelassen werden.
- (4) Die Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen bzw. Nutzer zu reinigen. Für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und Zusatzeinrichtungen, soweit sie von ihm zu vertreten sind, haftet der Anschlusspflichtige. Sie sind der ALS unverzüglich anzuzeigen.
- (5) In die Restabfallbehälter gehören u.a. nicht:
  1. Bioorganische Abfälle,
  2. Brennende, glühende oder heiße Stoffe,
  3. Abfälle, die von der Entsorgung (Einsammeln, Befördern oder Ablagern) ausgeschlossen sind,
  4. Schnee, Eis und Stoffe, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge und die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen und ungewöhnlich beschützen können,
  5. Tierkadaver,
  6. Abfälle aus medizinischen Einrichtungen der Kategorie B und C,
  7. Abfälle gemäß §§ 7 bis 12b sowie §§ 14 bis 19.Bei auftretenden Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Befüllung oder Verlust gehen diese zu Lasten des Anschlusspflichtigen.

- (6) In die Biotonne gehören nicht Restabfälle und die in Abs. 5 Nr. 2 - 7 genannten Abfälle.
- (7) Auf Antragstellung Anschlusspflichtiger bei der ALS ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 Nr. 1 bis 3 möglich. Der Umtausch von Abfallbehältern in eine andere Abfallbehältergröße kann einmal jährlich nach Antragstellung bei der ALS erfolgen. Die Änderung der Gebührenpflicht erfolgt jeweils gemäß den im § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung genannten Fristen. Der Umtausch der Abfallbehälter erfolgt nach Antragstellung bei der ALS grundsätzlich nur durch das jeweils zuständige Entsorgungsunternehmen.
- (8) Für die Einsammlung von Restabfall, insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, können neben den in Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Behältern Abfallsäcke entsprechend Abs. 1 Nr. 8 eingesetzt werden.
- (9) Die Nutzung der Abfallbehälter darf nur in der dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechenden Weise erfolgen. Z.B. ist das Befüllen der für die Erfassung der Leichtverpackungsabfälle vorgesehenen gelben Behälter bzw. Säcke mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Stoffen oder dafür unzulässigen Wertstoffen, wie z. B. Glas und/oder Papier, verboten.
- (10) Nutzen mehrere Entsorgungspflichtige einen Abfallbehälter, kann dieser durch ein geeignetes Verschlusssystem vor unberechtigter Benutzung gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Zur Sicherstellung der verursachergerechten Abfallgebühren in Großwohnanlagen können die Gebühren haushalts-/aufgangs- und behälterbezogen umgelegt werden.

## § 22 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der in den gemäß § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Restabfall wird im Regelfall in einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus, bei Bioabfall in einem zweiwöchentlichen (Monate März bis



Oktober) bzw. vierwöchentlichen (Monate November bis Februar) Abfuhrhythmus abgeholt. Bei Antragstellung bzw. Notwendigkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 1) kann der Restabfall in kürzeren Zeitabständen (z.B. von Wohngrundstücken mit 1,1 m<sup>3</sup> MGB, von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wöchentlich bzw. zweiwöchentlich) abgeholt werden. Er geht mit Bereitstellung der Behälter in das Eigentum des Landkreises über. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfallkalender des Landkreises oder in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann einen anderen Abfuhrhythmus für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In dem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Abfälle sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen. Der Abfall / die Behälter sind so bereitzustellen, dass der Entsorgungswille erkennbar ist. Der fließende und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Der Zugang zu den Abfall- und Wertstoffbehälterplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Abfallbehälter sind noch am selben Tage nach erfolgter Entleerung durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu entfernen.

Anwohner von Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge haben die Abfallgefäße an der Einmündung der Durchfahrtsstraße bereitzustellen. Der Landkreis hat den Benutzungspflichtigen besondere Auflagen zu erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder wenn die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht gewährleistet ist.

- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter können von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschleppen oder anderes Verdichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 Mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die als Abfallbehälter zugelassenen Säcke sind zugebunden und gewichtsmäßig entsprechend ihrer Zweckbestimmung an den üblichen Entsorgungsstellen bereitzustellen.
- (4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 120 l Füllraum müssen vom Anschlusspflichtigen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zulassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründe nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr unverzüglich vorzunehmen. Feiertagsregelungen werden gesondert bekannt gegeben.
- (7) Baumaßnahmen, die zu einer möglichen Behinderung der Abfuhr führen können, sind rechtzeitig durch den Bauträger gegenüber der Entsorgungsfirma anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.
- (8) Die Entsorgung von Metall/Schrott, Holzabfall und sonstigem Sperrabfall/vermischt ist in §§ 9, 12a und 12b geregelt.
- (9) Außerhalb der regelmäßigen Abfuhr können nach Antragstellung beim Landkreis und dessen Zustimmung zusätzliche Abfuhr gegen Entgelt mit den beauftragten Dritten vereinbart werden. Darüber hinaus können Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 9 Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.

## § 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 24 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 Abs. 1 Gleichgestellten haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt werden.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15.07.93 eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermeldelisten mit folgenden Daten zu übermitteln:
1. bei An- und Abmeldungen
    - a) Familienname
    - b) Vorname
    - c) Geburtsdatum
    - d) Anschriften (frühere, gegenwärtige - beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen Landkreises -)
    - e) Tag des Ein- und Auszuges;
  2. bei Geburt eines Kindes die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d);
  3. bei Todesfall die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich Sterbetag.

Darüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.

- (5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu
- Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft,
  - behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art,
  - Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage und
  - Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib
- zu übermitteln.

## § 25 Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer und Erzeuger von Abfällen, deren Abfälle nach § 3 Abs. 4 sowie §§ 12a/12b Abs. 6 von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen in Stendal und Havelberg anzuliefern. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten. Bei Transporten sind die Abfälle vor Verlust zu sichern.
- (2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gilt die Abfallgebührensatzung oder es kann die ALS ein privatrechtliches Entgelt erheben. Sonderregelungen der oberen und obersten Abfallbehörde bleiben davon unberührt.
- (3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinanlieferer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

## § 26 Illegale Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:

1. neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
2. außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonstwie zu entsorgen,
3. ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

## § 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse sowie im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

## § 28 Abfallgebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Anreiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen gegeben werden, um die zu besetzende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

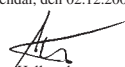
## § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 8 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 und 4 eine bewohnte oder bebauten Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht gemäß § 7 - 20 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallbehältern überlässt,
  4. wer entgegen § 4 Absatz 5 sich nicht dem Anschlusszwang unterwirft und Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 3 Absatz 3 - 5 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, außerhalb des Landkreises Stendal beseitigt, entgegen § 4 Absatz 6 eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherstellt; gemäß § 4 Absatz 7 falsche Angaben macht oder nicht ordnungsgemäß kompostiert,
  5. entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt und somit das Verwertungsgebot gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
  6. entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Altpapier, Pappe, Glas oder andere Abfälle neben dem Container abstellt, ablegt oder die Stellplätze für die Container auf die Containerart oder Altglas außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft,
  7. entgegen § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1, 2 dem Landkreis bereit gestellten Abfälle entwendet,
  8. entgegen § 10 Altautos auf öffentlichen Flächen und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abstellt,
  9. entgegen § 11 Abs. 2 die Gelben Säcke mehr als 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin herausstellt, andere als die zugelassenen Gelben Säcke des DSD nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
  10. wer entgegen § 12b Abs. 2 und 3 die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 5 und 7 bis 13 benannten Abfallarten gemeinsam mit dem Sperrmüll/vermischt entsorgt und entgegen § 12 Abs. 4 und 6 nicht zum vorgeordneten Zeitpunkt und in vorgegebener Weise bereitstellt,
  11. entgegen § 13 Abs. 2 andere als bioorganische Abfälle in die Biotonne entsorgt oder die Biotonne ohne Zustimmung zur Eigenkompostierung nicht nutzt,
  12. entgegen § 14 Abs. 2 besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt,
  13. entgegen § 15 seine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dem Landkreis nicht überlässt,
  14. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Haushaltskühlschränke und Fernsehgeräte unter Missachtung bestehender Regelungsmöglichkeiten (Rücknahme durch den Fachhandel, Abgabe im Rahmen des Holsystems bzw. Andienung auf den Deponien des Landkreises) entsorgt,
  15. entgegen § 19 Abs. 4 Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen nicht besonders behandelt und/oder verwertet,
  16. entgegen § 19 Abs. 6 Baumischabfälle nicht einer Bauabfallsortieranlage zuführt,
  17. entgegen § 19 Abs. 6 bei Baumaßnahmen eine dem Verwertungsgebot widersprechende Vermischung verschiedener Abfallarten vornimmt,
  18. entgegen § 20 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
  19. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 die im § 20 Abs. 1 vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter nicht auf seinem Grundstück duldet,
  20. entgegen § 21 Abs. 4 und 5 die von den Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Abfallbehälter zweckfremd nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust verursacht oder/und nicht unverzüglich anzeigt,
  21. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Abfall- oder/und Wertstoffbehälterplätzen behindert,
  22. entgegen § 22 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist sowie Abfälle über die zulässige Dichte einfüllt und/oder verdichtet,
  23. entgegen § 22 Abs. 4 den Stellplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 120 l Füllraum oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
  24. entgegen § 22 Abs. 7 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der Entsorgungsfirma anzeigt,
  25. entgegen § 21 Abs. 10 Nr. 1 ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig beschädigt,
  26. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt,
  27. entgegen § 24 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes oder Auftrages bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  28. entgegen § 24 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,
  29. entgegen § 25 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,
  30. entgegen § 25 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür notwendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie
  31. wer entgegen § 26 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden.

## § 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2003 außer Kraft.

Stendal, den 02.12.2003

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

## Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

### Gem. § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung von der Ablagerung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg ausgeschlossene Abfälle

Abfall- schlüssel-Nr. gem. AVV	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010399	Abfälle a.n.g.
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499	Abfälle a.n.g.
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599	Abfälle a.n.g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108(1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109(1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303(1)	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden- und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0302	Abfälle aus der Holzkonservierung
030201*(1)	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*(1)	chlororganische Holzschutzmittel
030203*(1)	metallorganische Holzschutzmittel
030204*(1)	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103*(1)	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
040214*(1)	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215(1)	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050102*	Entsorgungsschlämme
050103*	Bodenschlamm aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108*	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a.n.g.
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
050601*	Säureteere
050603*	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a.n.g.
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a.n.g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0601	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102*	Salzsäure
060103*	Flusssäure
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106*	andere Säuren
060199	Abfälle a.n.g.
0602	Abfälle aus HZVA von Basen
060201*	Calciumhydroxid
060203*	Ammoniumhydroxid
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205*	andere Basen
060299	Abfälle a.n.g.
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313'	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060399	Abfälle a.n.g.
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen
060403*	arsenhaltige Abfälle
060404*(1)	quecksilberhaltige Abfälle
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a.n.g.
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699	Abfälle a.n.g.
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a.n.g.
0608	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
060899	Abfälle a.n.g.
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

060902	phosphorhaltige Schlacke	070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen	070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
060999	Abfälle a.n.g.	070799	Abfälle a.n.g.
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
061099	Abfälle a.n.g.	080111*(1)	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
061199	Abfälle a.n.g.	080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	080116	wässrige Schlemme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
061301*(1)	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
061305*	Ofen- und Kaminruß	080120(1)	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
061399	Abfälle a.n.g.	080121*(1)	Farb- oder Lackentfernerabfälle
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	080199	Abfälle a.n.g.
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
070101*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	080201	Abfälle von Beschichtungspulver
070103*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
070104*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080299	Abfälle a.n.g.
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
070199	Abfälle a.n.g.	080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
070201*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	080316*	Abfälle von Ätzlösungen
070203 (1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070204*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080319*	Dispersionsöle
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080399	Abfälle a. n. g.
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
070213	Kunststoffabfälle	080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen	080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten	080417*	Harzöle
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)	080499	Abfälle a.n.g.
070301*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
070303*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080501*	Isocyanatabfälle
070304*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	090104*	Fixierbäder
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen	090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
070399	Abfälle a.n.g.	090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden	090110	Einwegkameras ohne Batterien
070401*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
070404*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	090199	Abfälle a.n.g.
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10	Abfälle aus thermischen Prozessen
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen	100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
070499	Abfälle a.n.g.	100109*	Schwefelsäure
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
070501	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
070503*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
070504*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen	100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen	100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
070599	Abfälle a.n.g.	100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	100199	Abfälle a.n.g.
070601*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
070603*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
070604*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	100202	unverarbeitete Schlacke
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	100210	Walzunder
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100211*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen		
070699	Abfälle a.n.g.		
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		
070701*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen		
070703*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		
070704*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen	101010	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 101009 fällt
100299	Abfälle a.n.g.	101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
100302	Anodenschrott	101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100304*	Schlacken aus der Erstschnmelze	101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
100305	Aluminiumoxidabfälle	101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
100315*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	101105	Teilchen und Staub
100316	Abschäum mit Ausnahme derjenigen, der unter 100315 fällt	101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 101109 fällt
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	101112	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 101111 fällt
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt	101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten	101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen	101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
100324	teerhaltige Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen	101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen	101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen	101199	Abfälle a.n.g.
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen	101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100399	Abfälle a. n. g.	101206	verworfenne Formen
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100402*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
100403*	Calciumarsenat	101211*	Glaserabfälle, die Schwermetalle enthalten
100404*	Filterstaub	101212	Glaserabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
100405*	andere Teilchen und Staub	101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	101299	Abfälle a.n.g.
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
100408*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101301	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen	101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
100499	Abfälle a.n.g.	101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
100503*	Filterstaub	101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100504	andere Teilchen und Staub	101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	101314	Betonabfälle und Betonschlämme
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101399	Abfälle a.n.g.
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1014	Abfälle aus Krematorien
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen	101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
100510*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
100511	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen	1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)
100599	Abfälle a.n.g.	110105*	saure Beizlösungen
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	110106*	Säuren a. n. g.
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	110107*	alkalische Beizlösungen
100602	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	110108*	Phosphatierschlämme
100603*	Filterstaub	110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100604	andere Teilchen und Staub	110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen	110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
100699	Abfälle a.n.g.	110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
100702	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	110199	Abfälle a.n.g.
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
100704	andere Teilchen und Staub	110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
100707	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen	110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
100799	Abfälle a.n.g.	110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	110299	Abfälle a.n.g.
100804	Teilchen und Staub	1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	110301*	cyanidhaltige Abfälle
100809	andere Schlacken	110302*	andere Abfälle
100810*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
100811	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen	110501	Hartzink
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	110502	Zinkasche
100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen	110503*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100814	Anodenschrott	110504*	gebrauchte Flussmittel
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	110599	Abfälle a.n.g.
100816	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 100815 fällt	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen	120101	Eisenfeil- und -drehspäne
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	120102	Eisenstaub und -teile
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen	120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
100899	Abfälle a.n.g.	120104	NE-Metallstaub und -teilchen
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	120110*	synthetische Bearbeitungsöle
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen	120112*	gebrauchte Wachse und Fette
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	120113	Schweißabfälle
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen	120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	120115*	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen	120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Lappschlämme)
101003	Ofenschlacke	120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

- 120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen  
120199 Abfälle a.n.g.  
1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)  
120301\* wässrige Waschflüssigkeiten  
120302\* Abfälle aus der Dampfentfettung  
13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)  
1301 Abfälle von Hydraulikölen  
130101\* Hydrauliköle, die PCB enthalten  
130104\* chlorierte Emulsionen  
130105\* nichtchlorierte Emulsionen  
130109\* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
130110\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
130111\* synthetische Hydrauliköle  
130112\* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle  
130113\* andere Hydrauliköle  
1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen  
130204\* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
130205\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
130206\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
130207\* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
130208\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsmitteln  
130301\* Isolier- und Wärmeübertragungsmittel, die PCB enthalten  
130306\* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsmittel auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen  
130307\* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsmittel auf Mineralölbasis  
130308\* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsmittel  
130309\* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsmittel  
130310\* andere Isolier- und Wärmeübertragungsmittel  
1304 Bilgenöle  
130401\* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt  
130402\* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen  
130403\* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt  
1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern  
130501\* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
130502\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  
130503\* Schlämme aus Einlaufschächten  
130506\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern  
130507\* Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern  
130508\* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen  
130701\* Heizöl und Diesel  
130702\* Benzin  
130703\* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)  
1308 Ölabfälle a.n.g.  
130801\* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern  
130802\* andere Emulsionen  
130899\* Abfälle a.n.g.  
14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)  
1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen  
140601\*(1) Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-PFKW  
140602\*(1) andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
140603\*(1) andere Lösemittel und Lösemittelgemische  
140604\*(1) Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten  
140605\*(1) Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten  
15 Verpackungsabfälle, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)  
1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)  
150101(1) Verpackungen aus Papier und Papp  
150102 Verpackungen aus Kunststoff  
150103 Verpackungen aus Holz  
150104 Verpackungen aus Metall  
150105 Verbundverpackungen  
150106 gemischte Verpackungen  
150107 Verpackungen aus Glas  
150109 Verpackungen aus Textilien  
150110\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
150111\*(1) Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse  
1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung  
150202\*(1) Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen  
16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind  
1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)  
160103(1) Altreifen  
160104\* Altfahrzeuge  
160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten  
160107\*(1) Ölfilter  
160108\* quecksilberhaltige Bestandteile  
160109\* Bestandteile, die PCB enthalten  
160110\* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)  
160111\* asbesthaltige Bremsbeläge  
160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen  
160113\*(1) Bremsflüssigkeiten  
160114\* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen  
160116 Flüssiggasbehälter  
160117 Eisenmetalle  
160118 Nichteisenmetalle  
160119 Kunststoffe  
160120 Glas  
160121\* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen  
160122 Bauteile a.n.g.  
160199 Abfälle a.n.g.  
1602 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten  
160209\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten  
160210\* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen  
160211\* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten  
160212\* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten  
160213\* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen  
160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen  
160215\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile  
1603 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse  
160303\* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen  
160305\* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen  
1604 Explosivabfälle  
160401\* Munition  
160402\* Feuerwerkskörperabfälle  
160403\* andere Explosivabfälle  
1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  
160504\*(1) gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)  
160505(1) Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen  
160506\*(1) Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien  
160507\*(1) gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
160508\*(1) gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
160509(1) gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen  
1606 Batterien und Akkumulatoren  
160601\* Bleibatterien  
160602\* Ni-Cd-Batterien  
160603\*(1) Quecksilber enthaltende Batterien  
160604(1) Alkalibatterien (außer 160603)  
160605 andere Batterien und Akkumulatoren  
160606 getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren  
1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)  
160708\* ölhaltige Abfälle  
160709\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten  
160799 Abfälle a. n. g.  
1608 Gebrauchte Katalysatoren  
160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)  
160802\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten  
160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.  
160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)  
160805\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten  
160806\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden  
160807\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
1609 Oxidierende Stoffe  
160901\* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat  
160902\* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium oder Natriumdichromat  
160903. Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid  
160904\* oxidierende Stoffe a.n.g.  
1610 wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung  
161001\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen  
161003\* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten  
161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen  
1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien  
161101\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
161103\* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
161105\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)  
1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik  
170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten  
1702 Holz, Glas und Kunststoff  
170202 Glas  
170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
1703 Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte  
170301\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische  
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen  
1704 Metalle (einschließlich Legierungen)  
170401 Kupfer, Bronze, Messing  
170402 Aluminium  
170403 Blei  
170404 Zinn  
170405 Eisen und Stahl  
170406 Zinn  
170407 gemischte Metalle  
170409\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
170410\* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut  
170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten  
170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält  
170506 Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt  
170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält  
170508 Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt  
1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe  
170601\* Dämmmaterial, das Asbest enthält  
1708 Baustoffe auf Gipsbasis  
170801\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle  
170901\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten  
170902\* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)  
18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)  
1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen  
180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)  
180103\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
180106\*(1) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
180107(1) Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen  
180108\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen  
180110\*(1) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin  
1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren  
180202\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
180205\*(1) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

- 180206(1) Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen  
 180207\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen  
 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke  
 1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen  
 190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt  
 190105\* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 190106\* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle  
 190107\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 190110\* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung  
 190111\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190113\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt  
 190115\* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt  
 190117\* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen  
 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  
 190199 Abfälle a.n.g.  
 1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)  
 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen  
 190204\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten  
 190205\* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen  
 190207\* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen  
 190208\* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190209\* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen  
 190211\* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190299 Abfälle a.n.g.  
 1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle  
 190304\* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle  
 190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen  
 190306\* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle  
 190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen  
 1904 verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung  
 190401 verglaste Abfälle  
 190402\* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 190403\* nicht verglaste Festphase  
 190404 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern  
 1905 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen  
 190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  
 190502 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
 190503 nicht spezifikationsgerechter Kompost  
 190599 Abfälle a. n. g.  
 1906 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen  
 190603 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  
 190604 Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  
 190605 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
 190606 Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
 190699 Abfälle a.n.g.  
 1907 Deponiesickerwasser  
 190702\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält  
 190703 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt  
 1908 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.  
 190806\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze  
 190807\* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  
 190808\* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen  
 190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten  
 190810\* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen  
 190811\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen  
 190813\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten  
 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen  
 190899 Abfälle a. n. g.  
 1909 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser  
 190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  
 190903 Schlämme aus der Dekarbonatisierung  
 190904 gebrauchte Aktivkohle  
 190905 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze  
 190906 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  
 190999 Abfälle a.n.g.  
 1910 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen  
 191001 Eisen- und Stahlabfälle  
 191002 NE-Metall-Abfälle  
 191003\* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191004 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen  
 191005\* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191006 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen  
 1911 Abfälle aus der Altölaufbereitung  
 191101\* gebrauchte Filtertone  
 191102\* Säureteere  
 191103\* wässrige flüssige Abfälle  
 191104 Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
 191105\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191106 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen  
 191107\* Abfälle aus der Abgasreinigung  
 191199 Abfälle a.n.g.  
 1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.  
 191201 Papier und Pappe  
 191202 Eisenmetalle  
 191203 Nichteisenmetalle  
 191204 Kunststoff und Gummi  
 191206\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält  
 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt  
 191208 Textilien  
 191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

- 191211\* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser  
 191301\* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen  
 191303\* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen  
 191305\* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen  
 191307\* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen  
 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen  
 2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)  
 200101 Papier und Pappe  
 200102 Glas  
 200110 Bekleidung  
 200111 Textilien  
 200113\*(1) Lösemittel  
 200114\* Säuren  
 200115\* Laugen  
 200117\* Fotochemikalien  
 200119T(1) Pestizide  
 200121\*(1) Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle  
 200123\* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten  
 200125 Speiseöle und -fette  
 200126\* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen  
 200127\*(1) Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten  
 200128(1) Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen  
 200129\* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
 200130 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen  
 200131\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
 200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen  
 200133\*(1) Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten  
 200134(1) Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen  
 200135\* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen  
 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen  
 200137\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält  
 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt  
 200139 Kunststoffe  
 200140(1) Metalle  
 200141 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen  
 200199 sonstige Fraktionen a.n.g.  
 2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)  
 200201 biologisch abbaubare Abfälle  
 200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle  
 2003 Andere Siedlungsabfälle  
 200304 Fäkalschlamm  
 200306 Abfälle aus der Kanalreinigung

a.n.g.: anders nicht genannt (undifferenzierte Abfallarten).

- (1) Außer Kleinmengen gemäß §§ 14 und 15 Abfallentsorgungssatzung  
 (2) Von einzelnen Entsorgungsleistungen gemäß § 3 (3) u. (4) ausgeschlossene Abfälle  
 \* besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Annahme der nur mit (T) gekennzeichneten und nicht zusätzlich gekennzeichneten Abfälle, soweit nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen, nur nach Voranmeldung bei der Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (ALS).

## Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

### Abfallpositivliste

Auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommene Abfälle gemäß § 3 Abfallentsorgungssatzung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallarten nach AVV)	Bemerkungen
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	D(+)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 0103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V;D(+)
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) ( nur verunreinigte Kunststofffolien)	V, D(+)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, -gruß, -rippen, -schlamm)	V,D(+)
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (nur Spuckstoffe)	V,D(+)
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09(2)	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	(+)
04 02 22(2)	Abfälle aus verarbeiteten Textilien	V(+)
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 0316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen (nur Kiesabbrand)	V,D(+)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

06 13 03	Industrieruß	D(+)
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	=
07 02 99(1)	Abfälle a.n.g.(nur Gummiabfälle, die nicht von Altreifen stammen).	V, D(+)
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	D(+)
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	D(+)
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D(+)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D(+)
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	V, D(+)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	V, D(+)
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	D(+)
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	D(+)
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	D(+)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03(1)	Ofenschlacke	V, D(+)
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	V, D(+)
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D
09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D
10 09 10(1)	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	V, D(+)
10 09 99	Abfälle a.n.g.	D
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	V, D(+)
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	V, D(+)
10 10 99	Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle)	D
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	(+)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	D(+)
10 12 03	Teilchen und Staub	(+)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	V, D(+)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	Ablagerung nur im Monobereich(+)
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfaserabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle)	V, D(+)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	V, D(+)
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Ablagerung nur im Monobereich(+)
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	D(+)
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	D(+)
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	D(+)
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	V, D(+)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	V, D(+)
17 01	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	V, D(+)
17 02 03	Kunststoff (nur PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und	V, D(+)

	Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	
17 03	Bitumengemische, Kohlenleer- und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenleer- und teerhaltige Produkte ( nur Teerpappe und bitumengeprägtes Papier)	(+)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	V(+)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nur Mineralfasergemische)	D(+)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	D(+)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Ablagerung im Monobereich(+)
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	V, D(+)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (nur Abbruchabfälle aus Gebäudeabbrissarbeiten (Plattenbauten), die mit Dämmstofffasern, -resten vermischt sind)	V, D(+)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V(+)
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	D(+)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	D(+)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	D(+)
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	D(+)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	V, D
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	D(+)
19 08 02	Sandfangrückstände	D(+)
19 08 05(1)	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser ( nur Faulschlamm)	V, D(+)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	D(+)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 05	Glas (nur Frontglas aus dem Recycling von Bildröhren)	V, D
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)	V, D(+)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)	
20 01 08(2)	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	(+)
20 03	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	(+)
20 03 03	Straßenkehricht	(+)
20 03 07(3)	Spermmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)	(+)

(\* Die mit (\*) gekennzeichneten Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig.

- (1) nur Deponie Stendal
- (2) nur Deponie Havelberg
- (3) gemäß § 12 Abfallentsorgungssatzung

(+) gemäß § 3 Abs. 4 Nr.2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Deponieren.

**Die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle ist nur im Rahmen des Wege- und Deponiebaues und für Abdeckzwecke zulässig. Die Lagerung soll auf eingerichteten Vorbehaltflächen erfolgen.**

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden u. Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 02	Garten- u. Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

## Maßnahmen zur Ablagerung

Für gekennzeichnete Abfälle sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- V Die mit „V“ gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit der Ablagerung entscheidet die Abfallbehörde.
- D Bei den mit „D“ gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern der Positivliste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3(4), 10, 12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde.

Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35 % des Feststoffgehaltes zu entwässern.

## Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

### Anzeige zur Eigenkompostierung

#### Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück

(Bitte nur ausfüllen, wenn die Kompostierung auf dem Grundstück stattfindet, für das der Gebührenbescheid erstellt wurde.)

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kundenummer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Postfach 1014 55  
39554 Stendal

### ANZEIGE

Gemäß § 4 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (AbfG LSA) und § 4 (7) der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) verpflichte ich mich, auf meinem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück die anfallenden bioorganischen Abfälle vollständig zu kompostieren und zu verwerten. Damit entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle mit folgender Begründung:

- Es besteht ein Kompostplatz in ausreichender Größe.
- Für die Verwertung des Kompostes sind ausreichende Beetflächen vorhanden.  
(25 qm/Person; Rasen zählt nicht dazu).
- Der Kompostplatz kann nachweislich von allen Personen des Grundstückes genutzt werden.

\* Entsprechendes bitte ankreuzen

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgetreu vorgenommen zu haben.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Falls im Besitz einer Biotonne:

Bitte die auf meinem Grundstück stehende Biotonne abholen  (ja)  (nein)

\* Entsprechendes bitte ankreuzen

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.02 (BGBl. I Seite 2705), und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.02 (GVBl. LSA S. 214) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.02 (GVBl. LSA S. 336), in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.91 (GVBl. LSA 12, S.105 ff.), geändert durch Gesetz vom 07.12.01 (GVBl. LSA S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionsförderungsgesetz) vom 16.07.03 (GVBl. LSA Nr. 26/ 2003) sowie des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Leistungsumfang
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Anlage 2: Gebühren für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Zwischenlager auf der Deponie Stendal

Anlage 3: Gebühren für die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Anlage 4: Einwohnergleichwerte (EGW)

Anlage 5: Gebührenübersichten

### § 1 Grundsätze

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührentarife legt der Landkreis fest. Die ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden

ALS genannt) erstellt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gem. § 28 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung im Auftrag des Landkreises Stendal den Gebührenbescheid und nimmt den Einzug vor.

- (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS kann die Anschluss-/ Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden.
- (2) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung gem. § 6 ist der Anlieferer. Nach Entscheidung der unteren Abfallbehörde kann es auch der Abfallerzeuger/-besitzer sein.
- (3) Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 22 Abs. 9 der Entsorgungssatzung und bei Umtausch eines Abfallbehälters nach § 21 Abs. 7 der Entsorgungssatzung ist der Auftraggeber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Müllsäcken ist der Erwerber.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (6) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 5 Abs. 2 - 6 Abfallentsorgungssatzung ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 21 Abs. 1 und 3 Abfallentsorgungssatzung vorzuhalten. Für Wochenendgrundstücke gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung können stattdessen zugelassene Müllsäcke für die Restabfallentsorgung verwendet werden. Die Nutzung von Müllsäcken für die Restabfallentsorgung ist darüber hinaus auch auf den übrigen Grundstücken gem. § 5 Abs. 3 - 6 Abfallentsorgungssatzung möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

### § 3 Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:

1. Sammlung und Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und/oder gewerblichen Siedlungsabfällen;
2. Sammlung, Abfuhr und Behandlung (Kompostierung) von bioorganischen Abfällen;
3. Bereitstellung von Abfallbehältern;
4. Entsorgung von umweltgefährdenden und/oder ordnungswidrig abgelagerten Abfällen gem. § 11 AbfG LSA, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
5. 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung sonstigen Sperrabfalls (vermischt);
6. 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung des Holzabfalls;
7. 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Metall/Schrott;
8. 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
9. Sammlung und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (2x jährlich mit Schadstoffmobil) sowie Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. §§ 14, 15 der Abfallentsorgungssatzung;
10. 1 x jährlich gebührenfreie Annahme von sonstigem Sperrabfall (vermischt) in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
11. 1 x jährlich gebührenfreie Annahme von Holzabfall in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
12. gebührenfreie Annahme von Metall/Schrott, textilen Fußbodenbelägen auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen;
13. Sammlung, der Transport und die Verwertung von Altpapier;
14. Annahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
15. Behältermanagement inclusive Betrieb, Pflege und Wartung des Behälteridentifikationssystems;
16. Unterhaltung von Wertstoff- und Recyclinghöfen;
17. Bewirtschaftung der Hausmülldeponien des Landkreises sowie deren Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge;
18. Abfallberatung für private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe;
19. Öffentlichkeitsarbeit;
20. Verwaltung/Organisation und die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
21. Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzeptionen, Programmen und Plänen;
22. Modellversuche.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus a) der Grundgebühr (beinhaltet die Leistungen der Ziffern 4 bis 22, § 3 der Abfallgebührensatzung), b) der Behälternutzungsgebühr (für Leistungen der Ziffer 3, § 3 der Abfallgebührensatzung), c) der Nutzungsgebühr für Müllschleusen (soweit private Haushaltungen dort angeschlossen sind, die ALS diese betreibt und die Datenerfassung vornimmt) und d) der Leistungsgebühr (für Leistungen der Ziffern 1 und 2, § 3 der Abfallgebührensatzung). Weitere Gebühren sind die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie die Zusatzgebühr für Sonderleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich:
- a) bei der Grundgebühr nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend Anlage 4 dieser Satzung;
  - b) bei der Leistungsgebühr nach der Zahl der Leerungen der Abfallbehälter bzw. dem entsorgten Abfallvolumen bei Müllschleusen;
  - c) bei der Selbstanlieferung zu den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen nach Art und Menge des Abfalls;
  - d) bei Sonderleistungen nach Umfang der Inanspruchnahme und
  - e) beim Umtausch von Behältern nach Anzahl und Größe der Behälter.
- Soweit sich für Nummer 3 der Anlage 4 der Satzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.
- (3) Werden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt.
- (4) Für die Zahl der in Anspruch genommenen Behälterleerungen wird die Leistungsgebühr erhoben. An die Grundgebühr ist eine auf den Einwohnergleichwert bezogene Anzahl an Leerungen gebunden (§ 5 Abs. 2).
- (5) Die Anschlusspflichtigen - außer in Großwohnanlagen - können die Größe der von ihnen genutzten Abfallbehälter zwischen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l wählen.
- (6) Für Wochenendgrundstücke und Kleingärten in Anlagen wird ein EGW gem. Anlage 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt. Bei durchschnittlich halbjährlicher Nutzung kann die Grundgebühr auf Antrag auf jeweils den halben Gebührensatz gemindert werden.
- (7) Bei zeitweilig auf Gewerbegrundstücken ausgeübtem Gewerbe kann auf schriftlichen Antrag hin die Grundgebühr nach der Arbeitszeit anteilig veranlagt werden.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS können
- a) Sonderleistungen in Form von Transportleistungen (Gefäßhin- und -rücktransport von 10 m bis 40 m vom Standplatz zur Entleerungsstelle) vereinbart und/oder
  - b) ein Umtausch der Abfallbehälter vorgenommen werden, die/der gemäß § 5 Abs. 8, 9 gebührenpflichtig sind/ ist.
- (9) Auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers werden gebührenpflichtige Sonderleistungen für die haushaltsnahe Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/vermischt, Elektro- und Elektronikaltgeräten (z.B. Kühlaggregate, Fernsehgeräte) außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine erbracht.
- (10) Für verlorengegangene bzw. fahrlässig beschädigte und dadurch nicht mehr funktionstüchtige Datenträger für die Müllschleusenutzung werden Gebühren in Höhe von 15,00 €/Datenträger erhoben. Im Falle des Eigenverschuldens hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten.



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

## § 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je EGW beträgt 15,12 € pro Jahr.
- (2) Bei Anschlusspflichtigen - außer Großwohnanlagen ohne Müllschleusen - ist an die Grundgebühr bezüglich der Restabfallsorgung ein Mindestleerungsvolumen von 240 l je EGW und Jahr gebunden. Auf 1,0 EGW bezogen ergibt sich in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.1.

Behälter	Restabfall	
	Leerungen bei 1,0 EGW	Leerungen x Anzahl n EGW
60 l	4	4 x n EGW
80 l	3	3 x n EGW
120 l	2	2 x n EGW
240 l	1	1 x n EGW
1.100 l	0,25 (Jedoch mind. 1 Leerung)	0,25 x n EGW (immer auf volle Behälterleerung aufgerundet)

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden. Bei privaten Haushaltungen ergibt sich danach in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.2.

Behälter	Restabfall			
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	> 3-PHH
60 l	4	6	9	11
80 l	3	5	7	9
120 l	2	3	5	6
240 l	1	2	3	3

Analog ist bei Müllschleusen folgendes Leerungsvolumen an die Grundgebühr gebunden:

Tabelle 5.2.3.

Liter	Restabfall			
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	> 3-PHH
	240	360	480	640

- (3) Bei anschlusspflichtigen Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist an die Grundgebühr bezüglich der Restabfallsorgung ein Mindestleerungsvolumen von jeweils 480 l je EGW und Jahr gebunden:

Tabelle 5.3.

Behälter	Restabfall	
	Leerungen pro n EGW	
1.100 l	0,48 / 1,100 x n EGW bzw. 0,44 x n EGW	

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden. EGW = 1,5 (Sammelveranlagung analog dem EGW eines 2-Personen-Haushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)  
n = Anzahl der Haushalte

- (4) Die Behälternutzungsgebühr beträgt  
a) ohne Müllschleusenutzung in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Tabelle 5.4 a); ergänzt um Container > 1,1 m<sup>3</sup> und Presscontainer

Behälter	60 l/80 l/120 l	240 l	1.100 l	Container >1,1 m <sup>3</sup> je m <sup>3</sup>	Presscontainer >1,1 m <sup>3</sup> je m <sup>3</sup>
€/Jahr	5,28	7,80	60,00	40,00	20,00

- b) bei Müllschleusenutzung anteilig am 1.100 l-Behälter beträgt die Behälternutzungsgebühr 0,60 € pro EGW.

- (5) Nutzer von Müllschleusen entsprechend § 4 Abs. 1c) zahlen zusätzlich eine Müllschleusenutzungsgebühr in Höhe von 8,16 € je EGW.

- (6) Die Leistungsgebühr beträgt  
a) für Restabfall je Behälterleerung, entsprechend § 5 Abs. 2, Tabelle 5.2.1 sowie für jede zusätzliche Behälterleerung:

Tabelle 5.6a.; ergänzt um Container > 1,1 m<sup>3</sup>

Behälter (Liter)	Gebühr (€/Leerung)
60	2,21
80	2,81
120	3,69
240	7,37
1.100	32,17
Müllsack 40 l	1,73
Container > 1,1 m <sup>3</sup>	35,00 pro m <sup>3</sup>

- b) für anteilige Leerungen bei Müllschleusen 0,03 € pro Liter.

- (7) Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein Bioabfallbehälter pro Haushalt):

Tabelle 5.7.

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr [€/Jahr]	Leistungsgebühr [€/Leerung]
60	5,28	1,14
120	5,28	2,02
240	7,80	3,94

- (8) Zusatzgebühr für Sonderleistungen gem. § 4 Abs. 8a:

Tabelle 5.8.

Behälter	10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
60 l/80 l/120 l	0,50 €/Leerung	0,90 €/Leerung
240 l	0,60 €/Leerung	1,00 €/Leerung
1.100 l	0,90 €/Leerung	1,50 €/Leerung

- (9) Zusatzgebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters gem. § 4 Abs. 8 b:

60 l/80 l/120 l/240 l	25,00 €/Behälter
1.100 l	30,00 €/Behälter
Container > 1,1 m <sup>3</sup>	40,00 €/Behälter

- (10) Die Erststellung eines Behälters und/oder die Ausstattung mit einem Transponder ist Bestandteil der Grundgebühr. Auf Antragstellung bei der ALS in der Zeit vom 01.01. bis zum 29.02.2004 ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter gebührenfrei möglich.

- (11) Gebühren für Leistungen auf besondere Anforderung, gem. § 4 Abs. 9, für die Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/vermischt, Elektro- und Elektronikaltgeräten außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine:

a) Geräte bis 50 kg	18,00 €/Stück
b) Geräte über 50 kg	28,00 €/Stück

## § 6 Gebührensätze für die Selbstanlieferung auf Wertstoff- und Recyclinghöfen

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen wird eine Gebühr entsprechend Abfallart gem. Anlage 1 erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Selbstanlieferung mit PKW (Kofferraum), Pkw-Anhängern, Kraftfahrzeugen bis 1 Mg zulässiger Zuladung, Kombifahrzeugen u.a. In diesen Fällen beträgt die Gebühr je Fahrzeug und Anlieferung bis 100 kg Abfall:
- a) eine Anlieferung mit Sperrabfallkarte des Abfallkalenders ohne zusätzl. Gebühr,
  - b) Anlieferung mit PKW (Kofferraum)/Fahrrad-/Mopedanhänger 5,00 €/Anlieferung,
  - c) für Pkw-Anhänger, Kombifahrzeuge u.a. bis 100 kg Abfall 7,00 €/Anlieferung

- (3) Bei der Anlieferung von Abfällen von Baum- und Strauchschnitt, Grünabfällen sowie Laub können bis zu 2 Anlieferungen pro Jahr jeweils bis 1 m<sup>3</sup> auf die Karten des Abfallkalenders ohne zusätzliche Gebühr abgegeben werden.

- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen entsprechend § 15 Abfallentsorgungssatzung werden die in der Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.

- (5) Private Haushaltungen können Sonderabfallmengen ohne zusätzliche Gebühr über das Schadstoffmobil sowie auf der Deponie Stendal entsorgen.

- (6) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden die in der Anlage 3 genannten Gebühren erhoben.

- (7) Gebührenermäßigungen sind nur in begründeten Fällen nach Antragstellung bei der unteren Abfallbehörde möglich.

## § 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Maßgebend für die Gebührensatzung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage bzw. Sonderabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

- (2) Erfolgt die Abmeldung bis zum 15. eines Monats, so endet die Gebührenpflicht mit dem Vormonat. Nach dem 16. eines Monats erlischt die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats. In diesen Fällen wird die Entsorgungsgebühr nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Monate und die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen festgesetzt.

- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in begründeten Fällen die Entsorgungs- und die Leerungsgebühr teilweise erlassen werden, wenn
- a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
  - b) Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.

## § 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu gleichen Raten am 15.3., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht die volle Summe zum 15.3. oder die halbe Summe zum 15.3. und 15.8. gezahlt wird. Leistungs-, Behälternutzungs- und Umtauschgebühren können rückwirkend im dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr bzw. bei Beendigung der Gebührenpflicht nachberechnet werden.

- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung, bei Sonderleistungen mit der Inanspruchnahme, fällig.

- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe des Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Heranziehung fällig.

- (5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Gebühren entrichtet worden sind, so werden Überzahlungen mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

## § 9 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Satzung für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 2 Abs. 6 festgesetzt.

- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/der Plätze/der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 5, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2003 außer Kraft.

Stendal, den 02.12.2003

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

### Anlage 1

#### Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AV)

Abfall- schlüssel nach AVV	Sorte	Abfallart / Bezeichnung nach AVV (nähere Erläuterung zur Abfallart)	Bemer- kung	EUR/t bis 05/2005	EUR/t ab 06/2005
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
00 00 00	999	Fremdwägung je Stück		5,00	5,00
01 04 10	259	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 14 07 fallen	D	30,00	125,00
02 01 03	238	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V, D	35,00	125,00
02 01 04	279	Kunststoffabfälle (nur verunreinigte Kunststofffolien)	V, D	200,00	125,00
02 03 04	237	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm)	V, D	35,00	125,00
02 03 04	239	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Würzmittelrückstände)	V, D	35,00	125,00
02 03 04	240	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (überlagerte Nahrungsmittel und Genussmittel)	V, D	35,00	125,00
03 03 07	242	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe)	V, D	35,00	125,00
04 02 09	329	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien)	[2]	35,00	125,00
04 02 22	329a	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	[2], V	35,00	125,00
06 03 16	261	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	V, D	35,00	-
06 13 03	260	Industrieruß		35,00	125,00
07 02 99	348	Abfälle a.n.g. (nur Gummiabfälle die nicht von Altreifen stammen)	[1]; V, D	35,00	125,00
08 01 12	271	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 08 11 fallen	D	35,00	125,00
08 04 10	272	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	D	35,00	125,00
09 01 07	243	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D	35,00	125,00
09 01 08	373	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D	35,00	125,00
10 01 01	210	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	V, D	35,00	-
10 01 05	251	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	V, D	35,00	-
10 01 23	270	wässrige Schlemme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	D	35,00	-
10 02 08	268	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	D	25,00	-
10 02 15	267	andere Schlämme und Filterkuchen	D	35,00	125,00
10 09 03	210a	Ofenschlacke	V, D	35,00	-
10 09 06	375	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	V, D	15,00	-
10 09 08	252a	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D	4,30	-
10 09 10	252c	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	V, D	25,00	-
10 10 08	376	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	V, D	15,00	-
10 10 99	256	Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle)	D	5,00	-
10 11 03	257	Glasfaserabfall		35,00	-
10 12 01	264	Rohmischungen vor dem Brennen	D	35,00	-
10 12 03	265	Teilchen und Staub	D	35,00	-
10 13 06	263	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	V, D	35,00	-
12 01 05	275	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Duroplastabfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	276	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Hartpapier- Hartgewebe- Vulkangfaserabfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	277	Kunststoffspäne- und -drehspäne (PVC-Abfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	278	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Kunstglas-, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	280	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Epoxidharzabfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 17	253	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigung)	V, D	15,00	-
16 01 03	301	Altreifen (vom PKW ohne Felge je Stück)	V	1,50	-
16 01 03	334	Altreifen (vom PKW mit Felge je Stück)	V	2,50	-
16 01 03	302	Altreifen (vom LKW mit und ohne Felge < 1,2 m Durchmesser, unter 0,4 m Breite je Stück)	V	15,00	-

16 01 03	362	Altreifen (Schlepperreifen < 1,2 m Durchmesser; > 0,4 m Breite je Stück)	V	20,00	-
16 02 16	329	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	D(MB)	40,00	-
16 11 02	370	Auskleidung und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01	D	35,00	-
16 11 04	371	Auskleidung und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	D	35,00	-
16 11 06	248	Auskleidung und feuerfeste Materialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen (Ofenausbruch)	D	35,00	-
17 01 03	254	Fliesen, Ziegel und Keramik (für Wegebau)	V, D	5,00	-
17 01 07	311	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	V, D	10,00	-
17 02 01	284	Holz (Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	V, D	30,00	-
17 02 01	284a	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	V	50,00	-
17 02 01	284b	Holz (unbehandelt)	V	20,00	40,00
17 02 03	281	Kunststoff (sonstige ausgehärtete Kunststoffe)	V, D	35,00	125,00
17 03 03*	285	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe und bitumengeprägtes Papier)		35,00	125,00
17 04 11	269	Kabel, außer 17 04 10	V	35,00	-
17 05 04	207	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Z0)	V	0,00	-
17 05 04	208	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Z1)	V	3,00	-
17 05 04	209	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Z2)	V, D	20,00	-
17 05 04	283	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (verunreinigt, Z2)	V, D	25,00	-
17 05 04	310	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen 17 05 03 (frei von Fremdstoffen, Z1)	D	2,00	-
17 06 03*	288b	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserabfälle)		50,00	-
17 06 04	288	Dämmmaterialien mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Polystyrol, Styropor)	V	500,00	500,00
17 06 04	288a	Dämmmaterialien mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Mineralfaserabfälle)		45,00	-
17 06 05*	214	asbesthaltige Baustoffe	D (MB)	35,00	-
17 06 05*	215	asbesthaltige Baustoffe (mit Vorbereitung)	D (MB)	40,00	-
17 08 02	263	Baustoff auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	V, D	35,00	-
17 09 03*	206a	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Abbruchabfälle aus Abrissarbeiten-Plattenbauten, die mit Dämmstoffasern, -resten vermischt sind)		45,00	125,00
17 09 04	206	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V	35,00	125,00
17 09 04	317	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (wertstoffhaltig)	V	45,00	125,00
18 01 01	282	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	D	35,00	-
18 01 04	282a	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	D	35,00	125,00
18 02 01	282b	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	D	35,00	125,00
18 02 03	282c	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		35,00	125,00
19 01 12	396a	Rost- und Kesselasche mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	V, D	35,00	-
19 08 01	235	Sieb- und Rechenrückstände	D	35,00	125,00
19 08 02	236	Sandfangrückstände	D	20,00	-
19 08 05	234	Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwässern (Faulschlamm -stichfest)	[1]; V, D	35,00	125,00
19 09 02	333	Schlämme aus der Wasserklämung (stichfest)	D	33,00	125,00
19 12 05	397	Glas (nur Frontglas aus dem Recycling von Bildröhren)	[1]; V, D	35,00	-
19 12 12	355	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch, Z2)	V, D	10,00	-
19 12 12	355a	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch, Z1)	V, D	5,00	-
19 12 12	309	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste DSD-Leichtfraktion 80-120 mm)	V, D	35,00	125,00
19 12 12	312	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste PPK)	V, D	35,00	-
19 12 12	346	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Bauschutt)	V, D	35,00	125,00

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

19 12 12	347	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste DSD-Glas)	D	35,00	125,00
19 12 12	349	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Kompostierung)	V, D	20,00	125,00
19 12 12	354	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Baustellenabfälle)	V, D	35,00	125,00
20 02 02	213	Boden und Steine (kompostierbare Garten- und Parkabfälle)	V	25,00	-
20 02 02	212	Boden und Steine (Friedhofsabfälle, verunreinigt)	V, D	40,00	-
20 02 02	303	Boden und Steine (kompostierbare Abfälle > 3 bis 10 m <sup>2</sup> )		25,00	-
20 03 01	203	gemischte Siedlungsabfälle (Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe)	V	35,00	125,00
20 03 01	204	gemischte Siedlungsabfälle (Verpackungsmaterial, verschmutzt)		100,00	125,00
20 03 01	246	gemischte Siedlungsabfälle (Papierfilter, Zellstofftücher)	V, D	35,00	125,00
20 03 01	201	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus privaten Haushalten, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)		35,00	125,00
20 03 01	209	gemischte Siedlungsabfälle (PKW-Kofferraum bis 500 l Fassungsvermögen je Anlieferung)		5,00	-
20 03 01	300	gemischte Siedlungsabfälle (Pkw-Anhänger je Anlieferung)		12,00	12,50
20 03 01	241	gemischte Siedlungsabfälle (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher)	V, D	35,00	-
20 03 02	221	Marktabfälle (sortierfähig)		35,00	125,00
20 03 03	222	Straßenkehrschutt		25,00	-
20 03 07	202	Spermmüll		35,00	125,00
20 03 99	205	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste, Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen)		35,00	125,00

a.n.g. anders nicht genannt.

- [1] Ablagerung nur auf der Deponie Stendal
- [2] Ablagerung nur auf der Deponie Havelberg
- (MB) Ablagerung nur im Monobereich

V Die mit V gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit entscheidet die untere Abfallbehörde.

D Bei den mit D gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern dieser Liste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entspringenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3 Absatz 4, 10.12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde.

(\*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 § 3 (1) AVV

Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35 % des Feststoffgehaltes zu entwässern.

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

### Anlage 2

**Gebühren für gefährliche Abfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) aus dem nicht-häuslichen Bereich auf dem Zwischenlager Deponie Stendal**  
Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfall schlüssel	Abfallart/Bezeichnung nach AVV	[€/kg]
(1)	(2)	(3)
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1 50
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 03*	Enfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
<b>06 04</b>	<b>metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	

07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Biozide</b>	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungslösungen</b>	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis	0,25
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas</b>	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehälter	1,50
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöscher)	1,20
16 05 07	Feuerlöscher	je Stück 14,00
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	je Stück 22,00
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,60
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 13*	Lösemittel	1 20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	je Stück 0,40
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,50
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,25
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40

**HZVA** Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung  
(\*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. nach Artikel 1 § 3 (1) AVV



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

**Anlage 3**  
**Gebühren für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**  
 Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel AVV	Sorte	Abfallart Bezeichnung nach AVV	(€/Stück)
20 01 36	290	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler)	5,00
20 01 23*	223	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte bis 250 Ltr.)	9,50
20 01 23*	227	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte größer 250 Ltr., aus Haushalten und Gewerbe)	11,50
20 01 23*	228	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (gewerblich genutzte Kühlgeräte)	11,50
20 01 35*	295	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Fernseher, Monitore)	12,00
20 01 23*	351	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlregal-Paneel)	1,50/kg
20 01 35*	296	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Radios)	0,50
20 01 35*	297	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Personalcomputer/Monitore)	12,00
20 01 36	298	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikgroßgeräte)	1,50
20 01 36	314	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikkleingeräte)	0,50

(\*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 § 3 (1) AVV

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

**Anlage 4**  
**Einwohnergleichwerte (EGW)**

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
<b>1. Private Haushaltungen sofern einzeln veranlagt</b>			
1.1.	1 - PHH	je Haushalt	1,0
1.2.	2 - PHH	je Haushalt	1,5
1.3.	3 - PHH	je Haushalt	2,1
1.4.	4 - PHH und größer	je Haushalt	2,7
<b>2. Großwohnanlagen - Sammelveranlagung</b>			
<b>3. Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige</b>			
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige)	je 5 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.3.	öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/Schüler/Kinder, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitanlagen, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mind.	3,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischerie, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12.	Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 - 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

### Erläuterungen, Grundsätze:

- PHH - Personenhaushalt;
- Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige;
- Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer anteiligen Arbeitszeit gerechnet, wobei nach Aufrechnung De-zimalstellen ab 0,5 aufgerundet werden
- Soweit sich für Nummer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

**Anlage 5 Gebührenübersichten**

1. Für private Haushaltungen:

Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1, 00		2-PHH 1, 50		3-PHH 2, 10		4-PHH und größer 2, 70	
	(€/Jahr)	Leerungen	(€/Jahr)	Leerungen	(€/Jahr)	Leerungen	(€/Jahr)	Leerungen
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2 240 l je EGW								
<b>60 l - Behälter</b>	<b>29,24</b>	<b>4</b>	<b>41,22</b>	<b>6</b>	<b>56,92</b>	<b>9</b>	<b>70,41</b>	<b>11</b>
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,84		13,26		19,89		24,31	
<b>80 l - Behälter</b>	<b>28,83</b>	<b>3</b>	<b>42,01</b>	<b>5</b>	<b>56,70</b>	<b>7</b>	<b>71,39</b>	<b>9</b>
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,43		14,05		19,67		25,29	
<b>120 l - Behälter</b>	<b>27,78</b>	<b>2</b>	<b>39,03</b>	<b>3</b>	<b>55,48</b>	<b>5</b>	<b>68,24</b>	<b>6</b>
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,38		11,07		18,45		22,14	
<b>240 l - Behälter</b>	<b>30,29</b>	<b>1</b>	<b>45,22</b>	<b>2</b>	<b>61,66</b>	<b>3</b>	<b>70,73</b>	<b>3</b>
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	7,80		7,80		7,80		7,80	
Leistungsgebühr	7,37		14,74		22,11		22,11	

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:

EGW	n EGW 240 l x n EGW	
	(€/Jahr)	
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2		
<b>60 l - Behälter</b>	<b>Gesamtgebühr €/Jahr =</b>	
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr	+ 2,21 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60 l	
Mindestvolumen		
<b>80 l - Behälter</b>	<b>Gesamtgebühr €/Jahr =</b>	
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr	+ 2,81 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80 l	
Mindestvolumen		
<b>120 l - Behälter</b>	<b>Gesamtgebühr €/Jahr =</b>	
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr	+ 3,69 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120 l	
Mindestvolumen		
<b>240 l - Behälter</b>	<b>Gesamtgebühr €/Jahr =</b>	
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 7,80 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr	+ 7,37 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240 l	
Mindestvolumen		

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen

Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1,00	2-PHH 1,50	3-PHH 2,10	4-PHH und größer 2,70
Mindestleerungsvolumen gem § 5 Abs. 2	240 l	360 l	480 l	640 l
	(€/Jahr)	(€/Jahr)	(€/Jahr)	(€/Jahr)
<b>Müllschleuse</b>	<b>31,08</b>	<b>46,62</b>	<b>64,55</b>	<b>83,67</b>
Grundgebühr	15,12	22,68	31,75	40,82
Behälternutzungsgebühr	0,60	0,90	1,26	1,62
Müllschleusen-nutzungsgebühr	8,16	12,24	17,14	22,03
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,20	10,80	14,40	19,20

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen:

EGW	n EGW 480 l x n EGW	
	(€/Jahr)	
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 3		
	<b>Gesamtgebühr €/Jahr =</b>	
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ Behälternutzungsgebühr pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ Leistungsgebühr pro Leerung x (480 l x n EGW) / 1.100 l	

n EGW = Zahl der EGW

b = Anzahl der Haushalte x 1,5  
 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung;  
 analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)

b = Anzahl der Behälter

Landkreis Stendal

## Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 491, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist ungültig.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungs-erteilung des Landrates

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), hat der Kreistag am 20.11. 2003 folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2002 bestätigt. Dem Landrat wird für die Haushaltsrechnung 2002 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

#### Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 11.12.2003 bis zum 22.12.2003 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal  
Neubau, Zimmer 156  
Hospitalstraße 1 - 2  
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 02.12.2003

  
Jörg Hellmuth  
Landrat

#### Öffnungszeiten:

Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr

#### Altenpflegeheim „Jenny Marx“

### Bekanntmachung gemäß §121 Abs. 1 Nr. 1b GO-LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Heimleitung für das Geschäftsjahr 2002

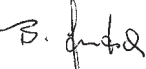
Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 20.11.2003 den Jahresabschluss 2002 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“ entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Altenpflegeheimes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Heimleitung des Altenpflegeheimes ist für das Geschäftsjahr 2002 entlastet. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag des Wirtschaftsjahres 2001 verrechnet und der verbleibende Überschuss in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. Dezember bis zum 19. Dezember 2003 im Vorzimmer der Heimleiterin, Blumenthalstr. 8 in Stendal, von 7.30 bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschrift der §§ 325 bis 328 HGB bleibt unberücksichtigt.

Stendal, den 25.11.2003

  
Barbara Gutsch  
Heimleiterin

#### Stadt Havelberg

### 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

#### 2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 27. 11. 2003 folgende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht		vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	Euro	um	Euro	gegenüber bisher	gegenüber bisher
a) im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	1.080.000				6.940.000	8.020.000
die Ausgaben		970.000			8.130.000	9.100.000
b) im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	660.000				5.260.000	5.920.000
die Ausgaben		660.000			5.260.000	5.920.000

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 27. 11. 2003

  
Vorsitzender des Stadtrates

  
Bürgermeister

  
Siegel

#### 1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehend Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 11. 12. 03 bis zum 22. 12. 03 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, öffentlich aus.

Havelberg, den 27. 11. 03

  
Bürgermeister

#### Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2003

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land in der Sitzung am 19. 11. 2003 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht		vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	um	Euro	um	Euro	gegenüber bisher	gegenüber bisher
a) im <u>Verwaltungshaushalt</u>						
die Einnahmen	304.600				1.204.100	1.508.700
die Ausgaben		304.600			1.204.100	1.508.700
b) im <u>Vermögenshaushalt</u>						
die Einnahmen			4.000		38.500	34.500
die Ausgaben			4.000		38.500	34.500

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.


#### § 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 200.000 EUR um 50.000 EUR erhöht und damit auf 250.000 EUR neu festgesetzt.

#### § 5

Die Verwaltungsgemeinschaftumlage wird nicht geändert.

Sandau (Elbe), 20.11.2003

  
Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamts

  
Seal

#### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.12.2003 bis zum 22.12.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamts Elb-Havel-Land Sandau (Elbe), Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 28.11.2003

  
Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamts

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

## Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 1. September 2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### Grundsatz

Der Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde Dahlen OT Welle ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen gedacht wird. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Dahlen OT Welle in seiner jetzigen Größe. Der Friedhof umfasst das Flurstück Flur 2 im OT Welle; Flurstück 337 und 338 in einer Größe von 1425 qm. Eigentümer des Flurstückes ist die Gemeinde Dahlen.

#### § 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof im OT Welle steht in der Trägerschaft der Gemeinde Dahlen.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeinderat der Gemeinde Dahlen.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ beauftragt.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen zur Zeit gültigen Rechtsvorschriften.

#### § 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des OT Welle der Gemeinde Dahlen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen (Wahlgrabstätte).
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen, d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle vor und auf dem Friedhof abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten, k) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal/Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### § 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung vom 1. September 2003 erhoben.

### II. Bestattungen und Feiern

#### A. Bestattungsbestimmungen für Feuerhalle

##### § 7 Bestattungen

- (1) Den Zeitpunkt einer Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Bestattungsunternehmen fest.
- (2) Stille (ohne Angehörige) Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

##### § 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

##### § 9 Feuerhalle

- (1) Die Friedhofshalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Friedhofshalle und die Särge dürfen während der Aufbewahrung nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Feuerhalle dient bei der Bestattung als Stätte der Besinnlichkeit.
- (4) Die Benutzung der Feuerhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (5) Die Grundausstattung der Feuerhalle obliegt dem Friedhofsträger.

##### § 10 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern werden Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab respektiert.

##### § 11 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

##### § 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

##### § 13 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge nur, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

##### § 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verhüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

##### § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

##### § 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

##### § 17 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m, im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottenden Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

### III. Grabstätten

##### § 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
- (2) Für Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

##### § 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.



- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte aberäumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Satzung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Ververkelte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und selbst zu entsorgen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## § 20 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

## § 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgeht.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

## § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Veranstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrem stillen Gedenken stören können.
- (2) Bei der Gestaltung von Grabmalen ist es nicht erlaubt, Bäume zu pflanzen sowie das Grab mit Steinen zu bedecken.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 23 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

## § 25 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Leiche für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und Nummer der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
  - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
  - c) für Aschenbeisetzungen  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

## § 26 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 16.6).
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
  - a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
  - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird dar-

auf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 27 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 28 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 26 Abs. (1) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## § 29 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 30 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 31 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der des Landkreises Stendal.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Gohre und Ordnungsamt der VGem „Uchtetal“ aus.

### § 32 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Dahlen, den 1. September 2003

  
R. Glöß  
Bürgermeister



## Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 1. September 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes Welle und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

### § 4

#### Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5  
Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h., ein Anspruch darauf besteht nicht.

**§ 6  
Gebührentarif**

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
    1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen) in Euro
      - a) je Reihengrabstelle 50,00  
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)
      - b) je Reihengrabstelle 100,00  
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre)
      - c) je Urnenreihengrabstelle 50,00  
(Ruhezeit 30 Jahre)
    2. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)
      - a) je Wahlgrabstelle 128,00  
(Nutzungszeit 30 Jahre)
      - b) je Urnenwahlgrabstelle 75,00  
(Nutzungszeit 30 Jahre)
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruhefristen für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 39,00  
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
  4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (jeweils weitere Jahre) 103,00
  5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (jeweils weitere Jahre) 50,00
  6. anonyme Feuerbestattung (Grabnutzungsgebühr und 30 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr) 149,00

**II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von je Grabstätte und Jahr erhoben. 3,00

Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

**III. Sonstige Gebühren**

Benutzung der Feierhalle je Bestattung 25,00  
Aufbewahrung von Leichen pro Tag (außer Bestattungstag) 25,00


**§ 7  
Sonder- und Nebenleistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Dahlen die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Dahlen, 1. September 2003

  
R. Glöb  
Bürgermeister



**Gemeinde Insel  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitions erleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 30.10.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	13.500 EUR	599.200 EUR	612.700 EUR
die Ausgaben	13.500 EUR	599.200 EUR	612.700 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	81.800 EUR	396.800 EUR	478.600 EUR
die Ausgaben	81.800 EUR	396.800 EUR	478.600 EUR

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerbesätze werden nicht geändert.

**§ 6**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Insel, den 30.10.2003

  
Schulz  
Bürgermeister



**Gemeinde Möringen  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitions erleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 11.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	26.600 EUR	873.200 EUR	899.800 EUR
die Ausgaben	26.600 EUR	873.200 EUR	899.800 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	55.100 EUR	552.700 EUR	607.800 EUR
die Ausgaben	55.100 EUR	552.700 EUR	607.800 EUR

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

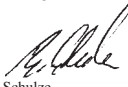
Die Steuerbesätze werden nicht geändert.

**§ 6**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Möringen, den 11.11.2003

  
Schulz  
Bürgermeister



**Gemeinde Staats  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitions erleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 29.10.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	12.100 EUR	200.200 EUR	212.300 EUR
die Ausgaben	12.100 EUR	200.200 EUR	212.300 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	100 EUR	67.400 EUR	67.300 EUR
die Ausgaben	100 EUR	67.400 EUR	67.300 EUR

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**


Die Steuerbesätze werden nicht geändert.

**§ 6**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Staats, den 29.10.2003

  
Kölsch  
Bürgermeisterin



## Gemeinde Uenglingen 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 25.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	27.400 EUR		753.600 EUR	781.000 EUR
die Ausgaben	27.400 EUR		753.600 EUR	781.000 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	528.000 EUR		288.600 EUR	816.600 EUR
die Ausgaben	528.000 EUR		288.600 EUR	816.600 EUR

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 2**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 4**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 5**

**§ 6  
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Uenglingen, 25.11.2003

Hampe  
Bürgermeister



## Gemeinde Uchtspringe 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 19.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	149.700 EUR		1.372.400 EUR	1.522.100 EUR
die Ausgaben	149.700 EUR		1.372.400 EUR	1.522.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	115.900 EUR		547.800 EUR	663.700 EUR
die Ausgaben	115.900 EUR		547.800 EUR	663.700 EUR

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 2**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 4**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 5**

**§ 6  
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Uchtspringe, 19.11.2003

Löser  
Bürgermeister



## Vinzelberg 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 25.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	20.600 EUR		177.200 EUR	197.800 EUR
die Ausgaben	20.600 EUR		177.200 EUR	197.800 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.200 EUR		210.200 EUR	211.400 EUR
die Ausgaben	1.200 EUR		210.200 EUR	211.400 EUR

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 2**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 4**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 5**

**§ 6  
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Vinzelberg, den 25.11.2003

Stahlberg  
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte am 27.11.2003 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Tangerhütte einschließlich der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 278 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2004.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Tangerhütte, 28.11.2003

Borstell  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	1.452.500 €
	in der Ausgabe auf	1.452.500 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	37.800 €
	in der Ausgabe auf	37.800 €

**§ 2**

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.



**§ 5**

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:  
- nach der Einwohnerzahl auf **134,60 €** je Einwohner -

Tangerhütte, den 28. 11. 2003

*Kant.*  
Vorsitzender des  
Gemeinschaftsausschusses



*hc*  
Leiterin des  
gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom 11.12.2003 bis 23.12.2003 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, d. 28.11.2003

*Kant.*  
Vorsitzende  
des Gemeinschaftsausschusses



*hc*  
Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

	erhöht		vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt €
	um €	um €	um €	um €	
im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	77.900		1.533.600		1.611.500
die Ausgaben	77.900		1.533.600		1.611.500
im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	55.700		474.200		529.900
die Ausgaben	55.700		474.200		529.900

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Lüderitz, d. 18.11.2003

*P. Hoffmann*  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**11. 12. 2003 bis 19. 12. 2003**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 18. 11. 2003

*P. Hoffmann*  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

	erhöht		vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt €
	um €	um €	um €	um €	
im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	30.600		179.500		210.100
die Ausgaben	30.600		179.500		210.100
im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	32.100		65.600		97.700
die Ausgaben	32.100		65.600		97.700

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Ringfurth, d. 26.11.2003

*V. J. Hoffmann*  
Bürgermeister (Siegel)



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**11.12.2003 bis 24.12.2003**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth den, 27.11.2003

*V. J. Hoffmann*  
Gürnth  
Bürgermeister



### Friedhofssatzung der Birkholz

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) hat der Gemeinderat am 11.09.2003 die folgende Friedhofssatzung beschlossen

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Birkholz verwalteten Friedhof.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahme genehmigung.

**§ 3**

**Friedhofsverwaltung**

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Birkholz das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

**§ 4**

**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofsatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## § 7 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## II. Bestattungsbestimmungen

### § 8 Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

### § 9 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzerstörbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### § 10 Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

### § 11 Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

### § 12 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Grüften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

### § 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### § 14 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindertiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

### § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

### § 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## III. Grabstätten

### § 17 Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden  
Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - f) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### § 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
  - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
  - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

### § 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:  
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.  
Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstätte soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.

- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - auf die Stiefkinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - auf die Eltern,
  - auf die vollbürtigen Geschwister,
  - auf die Stiefgeschwister,
  - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 20 Beisetzung von Aschen

- Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - Urnenreihengrabstätten,
  - Urnenwahlgrabstätten,
  - Anonymen Urnenreihengrabstätten
- Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

Urnenreihengrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
Urnenwahlgrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 21 Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bis zu 60 cm hoch bis zu 40 cm breit
  - Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an bis zu 90 cm hoch bis zu 50 cm breit
  - Wahlgrabstätten bis zu 1,10 m hoch die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit

## § 22 Zustimmungserfordernis

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzu-

reichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
  - Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
  - Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlaserte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte aberäumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbefehl der Verfügungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.
- Stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastikketten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

## § 24 Standicherheit der Grabmale

- Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 25 Entfernen von Grabmalen

- Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## § 26 Schutz wertvoller Grabmale

- Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 27 Alte Rechte

- Für Wahlgrabstätten, über die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, rich-



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Dezember 2003, Nr. 26

tet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 28

### Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 29

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  - entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  - entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
    - Hunde ohne Leine laufen läßt,
  - die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
  - Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
  - Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
  - sonstige Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9)
  - Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
  - Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert (§ 24)
- 1) Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),  
m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

### § 31

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.03.1998 außer Kraft.

Birkholz, den 11.09.2003

Rudolph  
Bürgermeister



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkholz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 11.09.2003 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.  
(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 4

#### Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

### § 5

#### Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- je Reihengrabstelle  
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr  
Ruhezeit 15 Jahre 20,45 Euro
  - Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahre

Ruhezeit 15 Jahre  
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
Ruhezeit 25 Jahre 51,13 Euro

2. Wahlgrabstellen
- je Wahlgrabstelle  
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 127,82 Euro  
Doppelgrab 255,64 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
- Urnereihegrabstelle/Ruhezeit 25 Jahre 40,90 Euro  
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 30 Jahre 40,90 Euro

b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25,56 Euro

c) Für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld 100,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnwahlgrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
- jährlich 10,23 Euro  
für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten jährlich 5,11 Euro

### § 6

#### Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

### § 7

#### Gebühren für die Grabräumung

1. Abräum- und Entsorgungsgebühr
- Einzelgrabstelle 35,00 Euro  
Doppelgrabstelle 70,00 Euro  
Urnengrabstelle 30,00 Euro

### § 8

#### Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 25,56 Euro erhoben.

### § 9

#### Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von 7,67 Euro/Jahr erhoben.

Bei Einebnung einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.1998 außer Kraft.

Birkholz, den 11.09.2003

Rudolph  
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31